

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2009	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Februar 2009	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 09	Geschäftsordnung des Hessischen Landtags..... <i>Ändert GVBl. II 12-14</i>	50
31. 1. 09	Zweite Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsver- ordnung Justiz..... <i>Ändert GVBl. II 210-98</i>	52
12. 2. 09	Verordnung über die Zuständigkeit der Hessischen Staatsarchive..... <i>GVBl. II 76-11</i>	53

Geschäftsordnung des Hessischen Landtags*)

Vom 5. Februar 2009

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), in Kraft gesetzt durch Beschluss des Landtags vom 5. April 2008 (GVBl. I S. 694), wird für die 18. Wahlperiode mit folgenden Änderungen in Kraft gesetzt:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
2. In § 50 Abs. 1 GOHLT wird die Liste der Fachausschüsse wie folgt gefasst:
 - Europaausschuss (EUA)
 - Haushaltsausschuss (HHA)
 - Innenausschuss (INA)
 - Kulturpolitischer Ausschuss (KPA)
 - Petitionsausschuss (PTA)
 - Rechts- und Integrationsausschuss (RIA)
 - Sozialpolitischer Ausschuss (SPA)
 - Ausschuss für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (ULA)
 - Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr (WVA)
 - Ausschuss für Wissenschaft und Kunst (WKA)

3. § 72 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit nicht durch Beschluss des Ältestenrates oder des Landtags für bestimmte Gegenstände eine andere Regelung getroffen ist, ergibt sich die Redezeit aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist. Im Übrigen beträgt die Redezeit 10 Minuten je Fraktion ohne Begrenzung für die einzelnen Rednerinnen und Redner.“

4. § 74a erhält folgende Fassung:

„§ 74a
Kurzintervention

(1) Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann die Präsidentin oder der Präsident das Wort zur Kurzintervention von höchstens zwei Minuten erteilen; die Rednerin oder der Redner darf hierauf noch einmal antworten.

(2) Die Kurzintervention muss kurz und präzise gefasst sein. Sie muss inhaltlich auf den vorangegangenen Redebeitrag eingehen und den Bezug zur Rednerin oder zum Redner herstellen.“

5. Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden zu Anlagen 2 bis 4.

Anlage 1

Wiesbaden, 5. Februar 2009

Der Präsident des Hessischen Landtags
Kartmann

*) Ändert GVBl. II 12-14

Anlage 1**Redezeiten nach § 72 der
Geschäftsordnung des Hessischen Landtags**

Es gelten, soweit nicht durch Beschluss des Ältestenrates oder des Landtags für bestimmte Gegenstände eine andere Regelung getroffen ist, folgende Redezeiten:

1. Gesetzentwürfe
 - 1.1 Erste Lesung: 7,5 Minuten je Fraktion
 - 1.2 Zweite Lesung: 10 Minuten je Fraktion
 - 1.3 Dritte Lesung: 5 Minuten je Fraktion
2. Anträge, Entschließungsanträge, Dringliche Anträge und Dringliche Entschließungsanträge: 5 Minuten je Fraktion
3. Anträge, die von einer Fraktion zu einem Setzpunkt erklärt werden: 10 Minuten je Fraktion
4. Beschlussempfehlungen zu Anträgen, die im Plenum ohne Aussprache dem Ausschuss überwiesen waren, bei Wiederaufruf: 5 Minuten je Fraktion
5. Große Anfragen: 10 Minuten je Fraktion
6. Berichte und Vorlagen: 7,5 Minuten je Fraktion
7. Aussprache zu Regierungserklärungen: Die Redezeit je Fraktion entspricht jeweils der Dauer der Regierungserklärung
8. Haushaltsberatungen: Festlegung erfolgt jeweils durch den Ältestenrat oder den Landtag

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz
Vom 31. Januar 2009**

Aufgrund

des § 1069 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 2 Nr. 7 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2008 (GVBl. I S. 654), wird verordnet:

Artikel 1

In § 38 Nr. 3 der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 16. September 2008 (GVBl. I S. 822), geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2008

(GVBl. I S. 926), wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 160, S. 37)“ durch „Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. EU Nr. L 324 S. 79)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Januar 2009

Der Hessische Minister der Justiz
Banzer

Verordnung über die Zuständigkeit der Hessischen Staatsarchive*)

Vom 12. Februar 2009

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Archivgesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 380), wird verordnet:

§ 1

Staatsarchive im Lande Hessen sind das Hessische Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, das Hessische Staatsarchiv Darmstadt und das Hessische Staatsarchiv Marburg.

§ 2

(1) Das Hessische Hauptstaatsarchiv Wiesbaden ist zuständig für das Archivgut der in § 6 des Hessischen Archivgesetzes genannten Stellen, deren Zuständigkeit sich auf das ganze Land erstreckt, soweit sie nicht überwiegend Aufgaben der Lehre, der Ausbildung, der Fortbildung oder der Forschung wahrnehmen und ihren Sitz außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden haben.

(2) Es ist ferner zuständig für das Archivgut der staatlichen Stellen in den kreisfreien Städten Frankfurt am Main und Wiesbaden, im Hochtaunuskreis, im Lahn-Dill-Kreis, im Landkreis Limburg-Weilburg, im Main-Kinzig-Kreis, im Main-Taunus-Kreis und im Rheingau-Taunus-Kreis.

§ 3

(1) Das Hessische Staatsarchiv Darmstadt ist zuständig für das Archivgut des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie für die staatlichen Stellen in den kreisfreien Städten Darmstadt und Offenbach am Main, in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Gießen, Groß-Gerau und Offenbach, im Odenwaldkreis, im Vogelsbergkreis und im Wetteraukreis, soweit nicht nach § 2 Abs. 1 das Hessische Hauptstaatsarchiv Wiesbaden zuständig ist.

(2) Es ist weiter zuständig für das Archivgut der Stellen, die überwiegend Aufgaben der Lehre, der Ausbildung, der Fortbildung oder der Forschung wahrnehmen, deren Zuständigkeit sich auf das ganze Land erstreckt und die ihren Sitz innerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt haben.

§ 4

(1) Das Hessische Staatsarchiv Marburg ist zuständig für das Archivgut des Regierungspräsidiums Gießen und des Regierungspräsidiums Kassel sowie für die staatlichen Stellen in der kreisfreien

Stadt Kassel, in den Landkreisen Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg, im Schwalm-Eder-Kreis und im Werra-Meißner-Kreis, soweit nicht nach § 2 Abs. 1 das Hessische Hauptstaatsarchiv Wiesbaden zuständig ist.

(2) Es ist weiter zuständig für das Archivgut der Stellen, die überwiegend Aufgaben der Lehre, der Ausbildung, der Fortbildung oder der Forschung wahrnehmen, deren Zuständigkeit sich auf das ganze Land erstreckt und die ihren Sitz innerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Hessischen Staatsarchivs Marburg haben.

§ 5

(1) Die Regelungen in § 2 Abs. 2 bis § 4 gelten entsprechend für das Archivgut

1. der Gemeinden, Landkreise und kommunalen Verbände nach § 4 Abs. 3 des Hessischen Archivgesetzes und soweit eine Anbieterspflicht nach § 7 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964) besteht,
2. der der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihrer Vereinigungen nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Archivgesetzes und
3. anbieterbereiter Dritter.

(2) Für das Archivgut nachgeordneter Stellen des Bundes, die nach § 2 Abs. 3 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), in Verbindung mit § 3 des Hessischen Archivgesetzes ihre Unterlagen den Staatsarchiven anbieten, ist das Staatsarchiv zuständig, in dessen örtlicher Zuständigkeit die Stelle ihren Sitz hat.

§ 6

Maßgebend für die örtliche Zuständigkeit bei der fachlichen Beratung nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Archivgesetzes durch die Staatsarchive ist deren örtliche Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Februar 2009

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Kühne-Hörmann

*) GVBl. II 76-11

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2008 im PDF-Format auf
CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro



Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land
Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 | <input type="radio"/> Jahrgang 2004 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2005 | <input type="radio"/> Jahrgang 2006 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2007 | <input type="radio"/> Jahrgang 2008 |

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.



Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

- | | |
|---|---------------------------------|
| <input type="radio"/> Loseblattsammlung in sechs Ordnern
Ergänzungslieferungen pro Seite | Euro 272,00
Euro 0,075 |
| <input type="radio"/> CD-ROM-Gesamtausgabe für | |
| <input type="radio"/> MAC <input type="radio"/> Windows | je Euro 272,00
je Euro 35,00 |

**Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:
Gesamtausgabe
jedes Update**

**Euro 105,00
Euro 27,50**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
